

**Satzung zur Änderung
der Satzung
über die Erhebung von Parkgebühren
im Stadtgebiet Mosbach (Kernstadt)
vom 01.01.2019
(Parkgebührensatzung - ParkGS)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095), von § 6 a Abs. 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310) zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233), hat der Gemeinderat der Stadt Mosbach am (08.12.2021) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren im Stadtgebiet Mosbach (Parkgebührensatzung) vom 12.12.2018 beschlossen.

Artikel 1:

§ 3 Abs. 2 wird ergänzt durch:

Auf den Parkplätzen ... in Höhe AOK ...

§ 3 Abs. 5 (*neu*):

(5) Auf dem Parkplatz in Höhe AOK können max. 30 Dauerparkberechtigungen zu einer monatlichen Gebühr in Höhe von 20 € ausgestellt werden.

Artikel 2:

§ 5 Bewohnerparken (*neu*):

Einen Anspruch auf das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises hat nur derjenige, wer mit Hauptwohnsitz in der entsprechenden Zone gemeldet ist. Jeder Bewohner erhält nur eine Parkberechtigung, wobei hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30 € erhoben wird. Weiterhin erfolgt ein Zuschlag von 3 € je angefangenem Monat bei den Zonen I-IV und VI-VII. In der Zone V (Bahnhofsumfeld in Neckarelz) erfolgt je angefangenem Monat ein Zuschlag von 1 €. Für Änderungen und Ersatzausstellungen von Bewohnerparkausweisen wird eine Gebühr von 10 € erhoben. Eine Rückerstattung des mtl. Zuschlags erfolgt nur auf Antrag. Der Bewohnerparkausweis ist vom 15.12 des Vorjahres bis zum 15.01. des Folgejahres gültig.

Artikel 3:

§ 6 Gebührenerhebung durch Dritte

(1) Die Stadt Mosbach überträgt Anbietern von Handyparken die Aufgaben,

- Parkgebühren gemäß § 3 der Parkgebührensatzung, die per Mobiltelefon bezahlt werden, zu berechnen,
- die Parkgebühren von den Gebührenschuldern zu erheben und entgegenzunehmen, an die Stadt Mosbach abzuführen und Nachweise darüber für die Stadt zu führen
- sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.

(2) Die von diesen Anbietern erhobenen Parkgebühren werden nach § 3 der Gebührensatzung berechnet, wobei die Berechnung ab einen vereinbarten Grundbetrag minutengenau, d.h. anteilig je angefangener Minute erfolgt.

Artikel 4:

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Mosbach, den

Michael Jann
Oberbürgermeister